

Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 10. Juni 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 10. Juni 2021 gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die Satzung über die Erteilung von Lehraufträgen gemäß § 26 HmbHG an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots des hauptamtlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals können Lehraufträge erteilt werden. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebots, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder der Einbringung von besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen aus der beruflichen Praxis der*des Lehrbeauftragten in die Lehre.

(2) Soweit der Anteil von Frauen oder Männern bei den Lehrbeauftragten in den vorherigen zwei Semestern im einzelnen Department unter 40 % lag, sind die Lehraufträge in diesem Department bei gleicher Qualifikation vorrangig Personen dieses Geschlechts zu erteilen. Maßnahmen zur Gleichverteilung sind zu dokumentieren.

(3) Für diese Satzung sind die Begriffsbestimmungen der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen

(1) Lehraufträge werden durch die Dekan*innen erteilt. Lehraufträge dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt werden.

(2) Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt voraus, dass das vorgesehene Lehrangebot durch das für das betreffende Fachgebiet zuständige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal im Rahmen seiner Lehrverpflichtung nicht erbracht werden kann.

(3) Lehraufträge dürfen an das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal der HAW Hamburg nicht für Lehrveranstaltungen erteilt werden, die es im Rahmen seiner Lehrverpflichtung durchzuführen hat. Dies gilt auch für Lehraufträge welche von anderen Fakultäten der Hochschule erteilt werden.

(4) Lehraufträge werden an kompetente Fachvertreter*innen vergeben, welche in der Lage sind, die Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Grundsätzen zu gestalten und über eine pädagogische Eignung verfügen. Soweit an Lehrbeauftragte wiederholt Lehraufträge vergeben werden, wird ihre pädagogische Eignung anhand positiver Ergebnisse der studentischen Evaluation der Lehre nachgewiesen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Departmentsleitung bestätigt. Darüber hinaus gelten die folgenden Voraussetzungen:

(5) Die Lehrbeauftragten mit Lehraufgaben wie Professor*innen in einem künstlerischen Fachgebiet sollen ein Studium an einer künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben.

Außerdem müssen sie hervorragende Leistungen während einer mindestens zweijährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht haben.

(6) Die Lehrbeauftragten mit Lehraufgaben wie Professor*innen in allen anderen Fachgebieten sollen ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben. Sie müssen über eine einschlägige Berufspraxis von mindestens drei Jahren außerhalb der Hochschule verfügen.

(7) Lehrbeauftragte mit anderen Lehraufgaben sollen ebenfalls ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben.

(8) Im Ausnahmefall können Lehraufträge abweichend von den Absätzen 5, 6 und 7 auch an Personen, die kein künstlerisches oder wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben, erteilt werden. In diesem Fall muss eine entsprechende Qualifikation vorliegen. In Frage kommen z.B. besonders renommierte Künstler*innen, Designer*innen oder Personen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse aus Wirtschaft oder Industrie verfügen. Die Begründung für die Auswahl solcher Lehrbeauftragter ist aktenkundig zu machen.

(9) Lehrbeauftragte, die praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, müssen für die Wahrnehmung der Aufgaben entsprechend qualifiziert sein.

(10) Vor der Erteilung des Lehrauftrags an Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Nebentätigkeitsrecht zu beachten. Sie legen eine Bestätigung vor, dass sie den Lehrauftrag als Nebentätigkeit gemäß den einschlägigen Regelungen angezeigt haben.

§ 3 Ausgestaltung des Lehrauftragsverhältnisses

(1) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Für die Erteilung sind die von der HAW Hamburg – Hochschulverwaltung – vorgesehenen Formulare zu verwenden. Erhalten Mitglieder der HAW Hamburg einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.

(2) Der Umfang eines Lehrauftrags soll acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) pro Semester nicht überschreiten. Hierbei sind Lehraufträge, welche im gleichen Semester an anderen staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt werden, einzubeziehen. Der Höchstumfang von acht LVS darf nur in begründeten Einzelfällen und nur vorübergehend überschritten werden, insbesondere wenn die Vollständigkeit oder die Qualität des erforderlichen Lehrangebots andernfalls nicht gewährleistet ist. Über eine ausnahmsweise Überschreitung der 8-LVS- Grenze pro Semester entscheiden die Dekan*innen.

(3) Lehraufträge werden grundsätzlich für die Dauer eines Semesters erteilt. Sie können bei semesterweise sich wiederholenden Lehrveranstaltungen oder für eine Folge von Lehrveranstaltungen auch zusammengefasst für mehrere Semester, höchstens jedoch für bis zu vier Semester erteilt werden.

(4) Lehrbeauftragte sind aufgrund des freiberuflichen Tätigkeitsverhältnisses zur selbständigen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Lehraufgaben berechtigt und verpflichtet. Zu den Aufgaben der Lehrbeauftragten gehört auch die Mitwirkung an Prüfungen, soweit sie gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 HmbHG zu Prüfenden bestellt werden. Außer der Lehr- und Prüfungstätigkeit im Rahmen des Lehrauftrags dürfen ihnen dienstliche Aufgaben des hauptberuflichen Personals nicht übertragen werden. Werden Lehrbeauftragte zu Prüfer*innen bestellt, so ist der zulässige Umfang des einzelnen Lehrauftrags in der Weise zu begrenzen, dass er einschließlich der

Prüfungstätigkeiten im Semester durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst erfordert.

(5) Lehraufträge können nicht rückwirkend erteilt werden. Das Lehrauftragsformular muss von der*dem zuständigen Dekan*in und der*dem Lehrbeauftragten vor Aufnahme der Lehrtätigkeit unterzeichnet werden.

(6) Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

§ 4 Lehrauftragsvergütung

(1) Die Vergütung für die Wahrnehmung von Lehraufträgen richtet sich nach der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Vergütung ist im Lehrauftrag festzulegen. Die Gründe für die Höhe der Vergütung sind zu dokumentieren. Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag abgegolten (z.B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial). Die Lehrauftragsvergütung wird nur für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden gezahlt.

(2) Die Erteilung von Lehraufträgen ohne Vergütung ist gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 HmbHG und Nr. 5 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung von Lehrbeauftragten möglich, die Unterschreitung des Rahmens für die Vergütungssätze gemäß Nr. 5 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung von Lehraufträgen.

(3) Über eine ausnahmsweise Überschreitung der Höchstsätze gemäß Nr. 4 der Verwaltungsanordnung über die Vergütung der Lehrbeauftragten entscheiden die Dekan*innen. Eine solche bedarf der Zustimmung des*der Kanzler*in oder einer von ihr*ihm bestimmten Stelle.

(4) Ein außergewöhnlich hoher Aufwand für Prüfungen kann bei der Festlegung der Höhe der Vergütung berücksichtigt werden.

(5) Analog zu § 5 LVVO wird die Vergütung an Lehrbeauftragte bei Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, grundsätzlich nach dem Maß ihrer Lehrbeteiligung anteilig gezahlt.

(6) Eine Einzelstunde gilt als nichtgeleistet, wenn an ihr nicht die gemäß § 6 LVVO festgelegte Mindestzahl an Studierenden teilnimmt.

(7) Die Lehrauftragsvergütung ist von der*dem Lehrbeauftragten zu versteuern. Die Hochschulverwaltung gibt gemäß § 93a Abgabenordnung in Verbindung mit der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung) jährlich eine Mitteilung der an die Lehrbeauftragten geleisteten Zahlungen an das jeweils zuständige Finanzamt, sofern die Bagatellgrenze hierfür überschritten wird. Die Lehrbeauftragten erhalten eine Ausfertigung dieser Mitteilungen.

(8) Alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ende des Semesters, in welchem die Lehrveranstaltung gehalten wurde, schriftlich geltend gemacht wurden.

§ 5 Vergütung von Reisekosten

Eine Erstattung von Reisekostenvergütung erfolgt grundsätzlich nicht. In Ausnahmefällen kann eine Erstattung von Reisekosten vereinbart werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Lehraufträge des Wintersemesters 2021/22. Die Satzung vom 28. Juni 2007 tritt zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 10. Juni 2021